

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 25. Oktober 2007 mit Berichtigung vom 3. Dezember 2007 und Änderungen vom 8. Mai 2008 und 1. Februar 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 51) i.V.m. der Berichtigung vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 6 S. 126) und der Änderung vom 1. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 106) erlassen:

1. **Bachelorgrad** (§ 3 BPO)
Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Germanistik als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudium an.
2. **Weitere Zugangsvoraussetzungen** (§ 4 Abs. 2 BPO)
- keine -
3. **Studienbeginn** (§ 5 BPO)
Das Studium des Faches Germanistik kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
4. **Kombinationsmöglichkeiten** (§ 7 Abs. 1 BPO)
Das Kernfach Germanistik muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.

5. Studium des Faches Germanistik als Kernfach (§§ 6 – 10b BPO)

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Fachportal	12	9	1	2		
B2	Basismodul Linguistik	10	8	1-3	2		
B3	Basismodul Literaturwissenschaft	10	8	1-3	2		
B4K	Orientierungsmodul Vermittlungswissen ¹	13	8	3	2	1	Fachportal
Summe:		45	33		8	1	

¹ Im Orientierungsmodul Vermittlungswissen werden orientierende Praxisstudien im Umfang von 3 LP absolviert. Die unbenotete Einzelleistung wird in den orientierenden Praxisstudien erbracht.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modulpool Kernfach¹

Bereich I: Linguistik	Bereich II: Literaturwissenschaft	Bereich III: Vermittlungswissen / Berufsorientierung	Bereich IV: Profilbezogene Praxisstudien
Struktur, Geschichte und Typologie des Deutschen (P1S)	Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft (P2S)	Fachdidaktik 1: Sprachdidaktik (P3S)	Praxisstudien: Bildung und Weiterbildung (P4B, P4M)
Variationslinguistik / Psycholinguistik (P1V)	Literaturgeschichte (P2L)	Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik (P3L)	Praxisstudien: Freie Kulturarbeit, Medien und literarische Öffentlichkeit (P4K)
Kommunikationsanalyse (P1K)	Gegenwartsliteratur und Medien (P2G)	Vermittlungswissen außerschulische Berufsfelder (P3V)	Praxisstudien: Fachwissenschaftliches Profil (P4F)
		Interkulturalität (DaZ-Angebot) (P3I)	

¹ Neben den Pflichtmodulen in den Profilen 5.2.1 - 5.2.3 sind nach Maßgabe der folgenden Übersichten Module aus dem Pool wählbar.

5.2.1 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1	Modul aus dem Bereich I: Linguistik (P1S, P1V oder P1 K)	9	6	4-6	1		Fachportal und Basismodule
P2	Modul aus dem Bereich II: Literaturwissenschaft (P2S, P2L oder P2G)	9	6	4-6	1		
P3S	Modul Fachdidaktik 1: Sprachdidaktik	9	6	4-6	1		
P3L	Modul Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik	9	6	4-6	1		
P4B	Profilbezogene Praxisstudien ¹	9	3	4-6	-	1	fachliche Basis
	Bachelorarbeit ²	12		5-6	1		
	Individueller Ergänzungsbereich ³	18					
Summe:		75	27		5	1	

¹ In den Profilbezogenen Praxisstudien sind 3 SWS Fachdidaktik enthalten.

² Die Bachelorarbeit ist einem der belegten Module P1, P2, P3 zuzuordnen.

³ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen" wird dringend empfohlen, im Individuellen Ergänzungsbereich didaktische Studien in Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung in diesem Lehramt gehören.

5.2.2 Profil "Freie Kulturarbeit, Medien und literarische Öffentlichkeit"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1K	Modul Kommunikationsanalyse	9	6	4-6	1		Fachportal und Basismodule
P2G	Modul Gegenwartsliteratur und Medien	9	6	4-6	1		
P1V oder P2S	Modul Variationslinguistik / Psycholinguistik Oder Modul Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft	9	6	4-6	1		
P1, P2 oder P3	Ein weiteres Modul aus den Bereichen I, II oder III ¹	9	6	4-6	1		
P4K	Profilbezogene Praxisstudien	9	3	4-6	-	1	fachliche Basis
	Bachelorarbeit ²	12		5-6	1		
	Individueller Ergänzungsbereich ³	18					
Summe:		75	27		5	1	

¹ Es muss ein im Studienverlauf noch nicht absolviertes Modul gewählt werden.

² Die Bachelorarbeit ist einem der belegten Module P1, P2, P3 zuzuordnen.

³ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.2.3 Profil "Fachwissenschaftliches Profil Germanistik"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1	Modul aus dem Bereich I: Linguistik (P1S, P1V oder P1K)	9	6	4-6	1		Fachportal und Basismodule
P1	Ein weiteres Modul aus dem Bereich I: Linguistik ¹ (P1S, P1V oder P1K)	9	6	4-6	1		
P2	Modul aus dem Bereich II: Literaturwissenschaft (P2S, P2L oder P2G)	9	6	4-6	1		
P2	Ein weiteres Modul aus dem Bereich II: Literaturwissenschaft ¹ (P2S, P2L oder P2G)	9	6	4-6	1		
P4F	Profilbezogene Praxisstudien	9	3	4-6		1	fachliche Basis
	Bachelorarbeit ²	12		5-6	1		
	Individueller Ergänzungsbereich ³	18					
Summe:		75	27		5	1	

¹ Es muss ein im Studienverlauf noch nicht absolviertes Modul gewählt werden.

² Die Bachelorarbeit ist einem der belegten Module P1, P2 zuzuordnen.

³ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.3 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 6 LP vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist im Modulhandbuch dargestellt.

6. Studium des Fachs Germanistik als Nebenfach (§§ 6-10b BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Fachportal	12	9	1	2		-
B2	Basismodul Linguistik	10	8	2-3	2		-
B3	Basismodul Literaturwissenschaft	10	8	2-3	2		-
B4N	Orientierungsmodul Vermittlungswissen	10	8	3-4	2		Fachportal
Summe:		42	33		8	0	-

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P3S	Modul Fachdidaktik 1: Sprachdidaktik	9	6	4-6	1		Fachportal und Basismodule
P3L	Modul Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik	9	6	4-6	1		
Summe:		18	12		2	0	

6.2.2 Profil "Freie Kulturarbeit, Medien und literarische Öffentlichkeit"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1V oder P2S	Modul Variationslinguistik / Psycholinguistik oder Modul Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft	9	6	4-6	1		Fachportal und Basismodule
P2G	Modul Gegenwartsliteratur und Medien	9	6	4-6	1		
Summe:		18	12		2	0	

6.2.3 Profil "Fachwissenschaftliches Profil Germanistik"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1S oder P1V	Modul Struktur, Geschichte und Typologie des Deutschen oder Modul Variationslinguistik / Psycholinguistik	9	6	4-6	1		Fachportal und Basismodule
P2S oder P2G	Modul Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft oder Modul Gegenwartsliteratur und Medien	9	6	4-6	1		
Summe:		18	12		2	0	

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10-§10b BPO)

- (1) Leistungspunkte im Fach Germanistik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - mündliche Einzelleistung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer,
 - Klausur von mindestens 2 und höchstens 4 Stunden Dauer,
 - Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von 15 bis 20 Seiten,
 - Referat mit einer Dauer von 10 bis 30 Minuten und der Ausarbeitung eines Thesenpapiers von 3 bis 7 Seiten.
 Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich fachlicher Schlüsselqualifikationen und Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung in den für ein Lehramt qualifizierenden Profilen bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. Sie kann in begründeten Fällen um vier Wochen verlängert werden. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher gebundener Ausfertigung abzugeben. Der Umfang soll ca. 35 Seiten betragen. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich der Umfang entsprechend der beteiligten Studierenden.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 9 S. 123), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. September 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 16 S. 332) außer Kraft. Absatz 3 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2007/08 für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Germanistik eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Germanistik der Universität Bielefeld eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2007/2008 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 21. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 10 S. 108) i.V.m. der Berichtigung vom 15. März 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 10 S. 49), geändert durch Ordnung vom 15. September 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 16 S. 330) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2008 gelten für die in Satz 1 genannten Studierenden die in Absatz 4 genannten Fächerspezifischen Bestimmungen und die weiteren Regelung. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Germanistik entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Germanistik eingeschrieben waren und nicht unter Absatz 3 fallen, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2010/11 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1

BPO: Fächer Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 9 S. 123), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. September 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 16 S. 332) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2011 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Germanistik entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 3 und 4 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.